

Curriculum für das Bachelorstudium **Jazzkomposition und Arrangement**

Jazz Composition and Arrangement

Studienkennzahl UV 033 159

Curriculum 2023

(Amtliche Berichtigung vom 12.12.2023)

Dieses Curriculum wurde von der zuständigen Curriculakommission der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz am 26. Jänner 2023 beschlossen und vom Senat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in der Sitzung vom 14. März 2023 erlassen. Es tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

Mit Beschluss des Senats vom 12. Dezember 2023 wird das im Mitteilungsblatt Nr. 19/2023 vom 19.4.2023 veröffentlichte Curriculum amtlich berichtigt und in der vorliegenden Fassung veröffentlicht.

Die Rechtsgrundlage des Studiums bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) und die [Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz](#) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Studium ist der Gruppe „Künstlerische Studien“ gemäß § 54 Abs. 1 Z 3 UG zugeordnet.

Inhaltsverzeichnis

Qualifikationsprofil	1
§ 1 Studieninhalt	2
(1) Studienumfang und Studiendauer	2
(2) Gliederung des Studiums.....	2
(3) Empfohlene Wahlfächer und Freie Wahlfächer	2
(4) Zentrales künstlerisches Instrument/Gesang.....	3
(5) Lehrveranstaltungsprache	3
(6) Lehr- und Lernmethoden	3
§ 2 Studienverlauf	4
(1) Zulassung zum Studium.....	4
(2) Lehrveranstaltungen	6
(3) Gruppengrößen	10
(4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen.....	10
(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen	11
(6) Kommissionelle Prüfungen.....	11
(7) Auslandsaufenthalte.....	13
§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad	13
(1) Studienabschluss	13
(2) Bachelorarbeiten	13
(3) Kommissionelle Abschlussprüfung.....	15
(4) Abschlusszeugnis	16
(5) Akademischer Grad	16
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	16
(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST)	16
(2) Lehrveranstaltungstypen und Prüfungsordnung	17
(3) ECTS-AP für Freie Wahlfächer	17
(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen	17
§ 5 Inkrafttreten.....	17
(1) Inkrafttreten	17

Qualifikationsprofil

Als Studierende*r am Grazer Jazzinstitut, das in seiner über 50-jährigen Geschichte bereits zahlreiche erfolgreiche Jazzmusiker*innen hervorgebracht hat, bist du Teil einer inspirierenden und diversen Gemeinschaft von national und international renommierten Künstler*innen.

Das Studium, bei dem du einerseits aus der vielfältigen Tradition des Jazz lernst und dich andererseits mit zeitgenössischen Stilen und Technologien beschäftigst, verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der in hohem Maß auf Interaktion und Improvisation aufbaut.

So entwickelst du deine eigene künstlerische Persönlichkeit, um dich in der sich stets erneuernden Umgebung des Jazz kreativ und innovativ einzubringen.

Als Absolvent*in des Bachelorstudiums Jazzkomposition und Arrangement verfügst du über die notwendigen Kenntnisse und musikalischen Fertigkeiten für eine erfolgreiche Karriere als Jazzkomponist*in und Arrangeur*in.

Du hast die unterschiedlichen Traditionen und zeitgenössische Stile im Jazz kennengelernt und daraus dein eigenes künstlerisches Potential und Portfolio entwickelt.

Dabei hast Du die nötigen Kompetenzen erworben, mit unterschiedlichen kulturellen und geschlechtlichen Identitäten kreativ umzugehen und dadurch zu Diversität im Jazz beizutragen.

Durch den ganzheitlichen Ansatz des Studiums hast du Erfahrungen als Komponist*in und Arrangeur*in für unterschiedlich besetzte Ensembles gesammelt und dadurch die Flexibilität erlangt, im Jazz-Business zu bestehen.

§ 1 Studieninhalt

(1) Studienumfang und Studiendauer

Das Bachelorstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von 240 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP, siehe § 4 Abs. 1) und hat eine vorgesehene Studiendauer von 8 Semestern.

(2) Gliederung des Studiums

FÄCHER	ECTS -AP		SST*	
Zentrales künstlerisches Fach	90		16	
Jazzkomposition und Arrangement		74		12
Zentrales künstlerisches Instrument/Gesang Jazz		16		4
Pflichtfächer	110-118		78-82	
Ergänzungsfächer zum ZKF		32		16
Ensembles		16		12
Musikalische Grundlagen		50-58		40-44
Begleitende Fächer		12		12
Wahlfächer	8-16			
Freie Wahlfächer	8			
Bachelorarbeiten	16			
GESAMT	240			

* SST: Semesterstunden (siehe auch § 4 Abs. 1)

(3) Empfohlene Wahlfächer und Freie Wahlfächer

- a) Im Studium sind Wahlfächer im Ausmaß von 8 bzw. 16 (für Klavier) ECTS-AP zu belegen. Dabei ist aus einer vorgegebenen Liste von Lehrveranstaltungen auszuwählen.
- b) Im Studium sind Freie Wahlfächer (FWF) im Ausmaß von 8 ECTS-AP zu belegen. Diese Lehrveranstaltungen können individuell und selbstverantwortlich aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden.
- c) Falls im Rahmen der Zulassungsprüfung festgestellt wird, dass die vorhandenen Kenntnisse im Bereich Jazztheorie und Gehörschulung für einen erfolgreichen

Studienverlauf nicht ausreichend sind, kann von der Prüfungskommission auferlegt werden, dass die Lehrveranstaltungen VU „Jazztheorie und Gehörschulung Jazz 01-02“ aus den Bachelorstudien Jazz Gesang bzw. Jazz (Instrument) im Rahmen der Wahlfächer zu absolvieren sind und als Anmeldevoraussetzung für die Lehrveranstaltung PR „Gehörschulung Jazz 03“ gelten.

- d) Außeruniversitäre Ensemblepraktika (Touneen, Konzerte, DVD, TV- und Rundfunkproduktionen) sind nach inhaltlicher und umfänglicher Äquivalenz für Freie Wahlfächer anrechenbar.

(4) Zentrales künstlerisches Instrument/Gesang

Ergänzend zum zentralen künstlerischen Fach (ZKF) „Jazzkomposition und Arrangement“ ist für das Bachelorstudium die Wahl folgender Instrumente/Gesang als zentrales künstlerisches Instrument/Gesang möglich:

Gesang Jazz, Gitarre Jazz, Klavier Jazz, Kontrabass Jazz, Posaune Jazz, Saxofon Jazz, Schlagzeug Jazz, Trompete Jazz

(5) Lehrveranstaltungssprache

Die Lehrveranstaltungssprache ist Deutsch und das Studium ist vollständig in dieser Sprache absolvierbar.

(6) Lehr- und Lernmethoden

Der Fokus in der Lehre liegt beim Jazz im auralen, gehörsmäßigen Vermitteln von Lehrinhalten, was im zentralen künstlerischen Fach sowie im künstlerisch-wissenschaftlichen Gruppenunterricht zum Einsatz kommt, während in Ensembles das gemeinsame Lernen und Improvisieren von Studierenden unter Anleitung der lehrenden Person praktiziert wird. Lehrende berücksichtigen in der Ausgestaltung der Lehrinhalte ihrer Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise soziale Ungleichheitsdimensionen wie Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung, Bildung, Religion und sozialen Status.

§ 2 Studienverlauf

(1) Zulassung zum Studium

- a) Zulassungsvoraussetzungen: Für die Zulassung zum Bachelorstudium Jazzkomposition und Arrangement werden zusätzlich zur künstlerischen Begabung für das zentrale künstlerische Fach und für das gewählte Instrument/Gesang Grundkenntnisse aus allgemeiner und jazzspezifischer Musiklehre, instrumentale Vorkenntnisse sowie die Vollendung des 17. Lebensjahres vorausgesetzt.
- b) Zulassungsprüfung: Die Zulassung zum Bachelorstudium setzt die erfolgreiche Ablegung einer Zulassungsprüfung voraus, bei der der Nachweis künstlerischer Eignung zu erbringen ist. Die Zulassungsprüfungen werden in zwei Runden abgehalten:

1. Einsenden einer Videoaufnahme
2. Live Audition in Graz

Die Live Audition in Graz gliedert sich wie folgt:

i) Theorietest:

Prüfung des Gehörs und der Kenntnisse der Musiktheorie, unter besonderer Berücksichtigung jazzspezifischer Anforderungen (siehe § 1 Abs. 3 c), anhand von: Drei- und Vierklängen, Melodiediktaten, rhythmischen Diktaten sowie Tonleitern.

ii) Überprüfung der Klavierkenntnisse (entfällt für Pianist*innen):

Einfache jazzmäßige Kadenz in Dur und Moll nach Ansage.

iii) Vorspiel:

a) Praktische Prüfung mit Rhythmusgruppe: Vorzubereiten sind 5 Stücke aus dem Jazzrepertoire in verschiedenen Tempi: 1 Stück mit Stufenharmonik, 1 modales Stück, 1 Blues, 1 Ballade und 1 Stück freier Wahl. Eine Rhythmusgruppe wird zur Verfügung gestellt; für diese ist entsprechendes Notenmaterial vorzulegen.

b) Praktische Prüfung Solo: Vorzubereiten ist ein durchkomponiertes Stück (Etüde oder Transkription (bei Schlagzeugern für Drumset)). Notenmaterial für die Rhythmusgruppe und die fünf Kommissionsmitglieder ist mitzubringen. Es ist nicht

gestattet die Transkription mit einer Aufnahme zu spielen. Sie ist auswendig vorzutragen.

c) zusätzlich gilt:

- für Trompeter*in: Klassische Etüde, die keine Klavierbegleitung erfordert.
- für Bassist*in: "Walking Ballad" (Melodie sollte auch gespielt werden), "Groove tune" vorzugsweise mit einer ostinato Basslinie.
- für Schlagzeuger*in: Ein ausgeschriebenes Stück für kleine Trommel: Klassisches Vortragsstück (z. B. Hochrainer, Keune) oder American Rudimental Solo (z.B. Wilcoxon, Markovich).

d) Prüfung der Fähigkeiten im Blattlesen: Von der Prüfungskommission werden einfache jazzspezifische Beispiele vorgelegt.

e) Prüfung der musikalischen Merkfähigkeit: Fähigkeit, einfache musikalische Phrasen nach Gehör nachzuspielen bzw. nachzusingen.

iv) Kompositionen und Arrangements:

Es sind 5 eigene Kompositionen oder Arrangements in unterschiedlicher Stilistik und Besetzung vorzulegen. Von mindestens zwei der Stücke sollte eine Aufnahme vorhanden sein (MIDI Realisation ist möglich). Mindestens eines der Stücke sollte für ein Sextett oder eine größere Besetzung geschrieben sein.

Die Zulassungsprüfung für das Bachelorstudium gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile positiv absolviert wurden.

- c) Nachweis von Sprachkenntnissen: Studienbewerber*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben im Studium vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Dieser Nachweis muss dem Niveau B1 nach dem europäischen Referenzrahmen entsprechen. Darüber hinaus gelten die vom Rektorat per [Verordnung](#) festgelegten Anforderungen an Sprachkenntnisse und entsprechende Nachweise bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung.

(2) Lehrveranstaltungen

FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS / COURSES	LV-Typ	ECTS-AP SST	Semester							
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
ZENTRALES KÜNSTLERISCHES FACH MAIN ARTISTIC SUBJECT		90								
		16								
Jazzkomposition und Arrangement 01-08 Jazz composition and arrangement 01-08	KE	74	6	6	6	6	12	12	12	14
		12	1	1	1	1	2	2	2	2
Zentrales künstl. Instr./Gesang Jazz 01-04 Jazz Main Artistic Instrumental/Vocal 01-04	KE	16	4	4	4	4				
		4	1	1	1	1				
Voraussetzung für die Anmeldung zum 5. Semester im ZKF ist der positive Abschluss folgender Lehrveranstaltungen: Ensemble Jazz oder Large Ensembles: 4 Lehrveranstaltungen Ensemblepräsentation im ZKF 04 Improvisation Jazz 01-02 Jazz Solfège 01-02 Klavier Jazz Ergänzungsfach 01-02 (außer für Klavier) Rhythmusschulung 01-02		Prerequisite for registration in the 5th semester in the main artistic subject is the positive completion of the following courses: Ensemble jazz or Large Ensembles: 4 courses Ensemble presentation in the main artistic subject 04 Improvisation jazz 01-02 Jazz solfège 01-02 Jazz piano proficiency 01-02 (except for piano) Rhythm and reading 01-02								
Voraussetzung für die Anmeldung zum 7. Semester im ZKF ist darüber hinaus der positive Abschluss folgender Lehrveranstaltungen: Arrangieren für große Ensembles 01-02 Gehörschulung Jazz 03-04 Harmonielehre 01 Jazz Solfège 03-04 Jazzgeschichte: 2 Lehrveranstaltungen Klavier Jazz Ergänzungsfach 03-04 (außer für Klavier) Rhythmusschulung 03-04		Additional prerequisite for registration in the 7th semester in the main artistic subject is the positive completion of the following courses: Large ensemble arranging 01-02 Jazz ear training 03-04 Harmony 01 Jazz solfège 03-04 Jazz history: 2 courses Jazz piano proficiency 03-04 (except for piano) Rhythm and reading 03-04								
PFLICHTFÄCHER (für Klavier: ohne Klavier Jazz Ergänzungsfach) REQUIRED SUBJECTS (for piano: without Jazz piano proficiency)		110-118								
		78-82								
Ergänzungsfächer zum ZKF Additional subjects to main artistic subject										
Composers Seminar 01-08 Composers seminar 01-08	SE	32	4	4	4	4	4	4	4	4
		16	2	2	2	2	2	2	2	2
Ensembles (Die Einteilung erfolgt durch die Leiter*innen der ZKF) Ensembles (The allocation is made by the teachers of the main artistic subjects)										
Ensemble Jazz (Large Ensemble können angerechnet werden) Ensemble jazz (Large ensembles could be credited)	KG	16	4	4	4	4				
		12	3	3	3	3				
Musikalische Grundlagen Music fundamentals										
Gehörschulung Jazz 03-04 Jazz ear training 03-04	PR	4			2	2				
		2			1	1				
Jazz Solfège 01-04 Jazz solfège 01-04	PR	8	2	2	2	2				
		4	1	1	1	1				

FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS / COURSES	LV-Typ	ECTS-AP	Semester							
		SST	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Improvisation Jazz 01-02 Improvisation jazz 01-02	VU	4	2	2						
		4	2	2						
Klavier Jazz Ergänzungsfach 01-04 (außer für Klavier) Jazz piano proficiency 01-04 (except for piano)	KG	8	2	2	2	2				
		4	1	1	1	1				
Rhythmusschulung 01-04 Rhythm and reading 01-04	PR	8	2	2	2	2				
		8	2	2	2	2				
Arrangieren für große Ensembles 01-02 Large ensemble arranging 01-02	VU	4			2	2				
		4			2	2				
Praktikum Ensembleleitung und Arrangement 01-02 Practise for ensemble conducting and arranging 01-02	PR	4					2	2		
		4					2	2		
Harmonielehre 01-02 (aus Bachelorstudium Komposition und Musiktheorie) Harmony 01-02 (from Bachelor's degree programme Composition and Music Theory)	VU	6	3	3						
		4	2	2						
Kontrapunkt 01-02 (aus Bachelorstudium Komposition und Musiktheorie) Counterpoint 01-02 (from Bachelor's degree programme Composition and Music Theory)	VU	6							3	3
		4							2	2
Kompositionstechniken des 20./21. Jahrhunderts 01-02 (aus Bachelorstudium Komposition und Musiktheorie) Composition techniques of the 20th/21th centuries 01-02 (from Bachelor's degree programme Composition and Music Theory)	VU	4							2	2
		4							2	2
Formenlehre 01-02 Study of musical form 01-02	VO	2					1	1		
		2					1	1		
Begleitende Fächer Additional subjects										
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik Fundamentals of scientific research	VU	1					1			
		1					1			
Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik Craft of research and music philology	VU	1						1		
		1						1		
Jazzgeschichte 01-04 (nicht aufbauend) Jazz history 01-04 (not building on each other)	VO	8	2 + 2 + 2 + 2							
		8	2 + 2 + 2 + 2							
Musikbusiness 01-02 Music business 01-02	VU	2						1	1	
		2						1	1	

FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS / COURSES	LV-Typ	ECTS-AP	Semester							
		SST	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
WAHLFÄCHER (für Klavier: 16 ECTS-AP) ELECTIVES (for piano: 16 ECTS credits)		8-16								
Musiker*innengesundheit 01-02 Musician's health 01-02	KG	4	2 + 2							
		4	2 + 2							
Alexandertechnik 01-02 Alexander technique 01-02	UE	3	1,5 + 1,5							
		2	1 + 1							
Ensemble Jazz Ensemble jazz	KG	8					4	4		
		6					3	3		
Jazz Vokalensemble Jazz vocal ensemble	KG	4	2 + 2							
		4	2 + 2							
Gehörschulung Jazz 05-06 Jazz ear training 05-06	PR	4					2	2		
		2					1	1		
Klavier Jazz Ergänzungsfach 05-06 (außer für Klavier) Jazz piano proficiency 05-06 (except for piano)	KG	4					2	2		
		2					1	1		
Schlagzeug Jazz und Perkussion Ergänzungsfach 01-02 (außer für Schlagzeug) Jazz drums and percussion proficiency 01-02 (except for drums)	KG	2					1	1		
		2					1	1		
Englisch 01-02 English 01-02	VU	2	1	1						
		2	1	1						
Ensemble (z.B.: Gitarrenensemble, Perkussionensemble, Posaunenensemble, Saxophonensemble) Ensemble (e.g.: guitar ensemble, percussion ensemble, trombone ensemble, saxophone ensemble)	KG	2	2							
		2	2							
Ensemble für Populärmusik Ensemble of popular music	KG	3						3		
		3						3		
Ensemblepraktikum (z.B.: Institutsprojekte, Vocal Nights, Zulassungsprüfungen, Ensemblepräsentationen, Klassenabende) Ensemble practise (e.g.: institute projects, vocal nights, admission exams, ensemble presentations, student recitals)	PR	2	2							
		2	2							
Ensembleleitung Jazz 01-02 Conducting for jazz ensemble 01-02	VU	4							2	2
		4							2	2
Lehrveranstaltungen aus Musikgeschichte (Musikgeschichte 01-04, Musik nach 1900, Musik nach 1945) Lectures in the fields of Music History (Music history 01-04, Music after 1900, Music after 1945)	VO	6	max. 6							

FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS / COURSES	LV-Typ	ECTS-AP	Semester								
		SST	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Einführung in die elektronische Klangerzeugung Introduction to electronic sound processing	PR	3						3			
		3						3			
Elektronische Klangerzeugung und Producing Electronic sound processing and producing	PR	3							3		
		3						3			
Musiktechnologie 01-02 Music technology 01-02	PR	4								2	2
		4								2	2
Improvisation Jazz 03-04 Improvisation jazz 03-04	VU	4			2	2					
		4			2	2					
Analyse Jazz 01-02 Jazz analysis 01-02	VU	2			1	1					
		2			1	1					
Vertiefende Jazz-Harmonielehre für Improvisation 01-02 Advanced jazz harmony for improvisation 01-02	VU	4								2	2
		4								2	2
Performance Rhythmuschulung 01-02 Performance rhythm training 01-02	PR	4						2	2		
		4						2	2		
Jazztheorie und Gehörschulung Jazz 01-02 (nur falls vorgeschrieben, siehe § 1 Abs. 3 c) Jazz theory and jazz ear training 01-02 (only if compulsory, see § 1 para 3 c)	VU	6	3	3							
		4	2	2							
FREIE WAHLFÄCHER FREE ELECTIVES		8									
BACHELORARBEITEN BACHELOR'S THESES		16									
1. Bachelorarbeit - Portfolio 1st Bachelor's thesis - portfolio		8							8		
2. Bachelorarbeit (künstlerisch oder wissenschaftlich) 2nd Bachelor's thesis (artistic or scientific)		8								8	
TOTAL ECTS-AP		240									

(3) Gruppengrößen

Für die unten angeführten Lehrveranstaltungen gelten folgende Teilungsziffern.

Lehrveranstaltung	Gruppengröße
Übung (UE); Übungsanteil von VU	25
Übungsanteil von VU Jazztheorie und Gehörschulung Jazz; Jazzarrangement und Kompositionstechniken; Arrangieren für große Ensembles	8
Seminar (SE)	12
Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)	25
Künstlerischer Einzelunterricht (KE)	1
Praktikum (PR)	8

(4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an, als verfügbare Plätze vorhanden sind, sind parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen, im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit. Können parallele Lehrveranstaltungen (Gruppen) nicht im ausreichenden Maß angeboten werden, sind Studierende nach folgender Prioritätsordnung in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

- a) Die Lehrveranstaltung ist für die*den Studierende*n verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben.
- b) Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (gesamte ECTS-AP).
- c) Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung.
- d) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.
- e) Die Note der Prüfung bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-AP) über die die Teilnahmevoraussetzung bildenden Lehrveranstaltungen.
- f) Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.

An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an der KUG absolvieren, werden vorrangig bis zu 10% der vorhandenen Plätze vergeben.

(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

- a) Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, verstehen sich generell als aufbauend. Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung mit höherer Bezeichnungsziffer ist nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen gleichen Namens mit niedrigerer Bezeichnungsziffer vollständig absolviert wurden. Eine Ausnahme bildet hier die Lehrveranstaltung „Jazzgeschichte 01-04“, die nicht aufbauend ist.
- b) Im Bereich des Ensembles sind Ausnahmen im Sinne des grundsätzlich aufbauenden Charakters zu machen, wenn dies aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen notwendig erscheint. Die Einteilung der Studierenden in die jeweiligen Ensembles erfolgt jedenfalls durch die Leiterin bzw. den Leiter des zentralen künstlerischen Fachs.
- c) Die Lehrveranstaltung „Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik“ kann erst nach positivem Absolvieren der Lehrveranstaltung „Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik“ begonnen werden.
- d) Die Lehrveranstaltung „Elektronische Klangerzeugung und Producing“ kann erst nach positivem Absolvieren der Lehrveranstaltung „Einführung in die elektronische Klangerzeugung“ begonnen werden.
- e) Die Lehrveranstaltung „Gehörschulung Jazz 03“ kann erst nach dem positiven Absolvieren der beiden Lehrveranstaltungen „Jazztheorie und Gehörschulung Jazz 01-02“ begonnen werden, falls diese beiden Lehrveranstaltungen im Rahmen der Zulassungsprüfung vorgeschrieben wurden (siehe § 1 Abs. 3 c).

(6) Kommissionelle Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind kommissionelle Prüfungen abzuhalten:

Klavier Jazz Ergänzungsfach 02

Klavier Jazz Ergänzungsfach 04

Klavier Jazz Ergänzungsfach 06

Zentrales künstlerisches Fach 04 (= Ensemblepräsentation)

Zentrales künstlerisches Instrument 04 (=Ensemblepräsentation)

Die Kommission für die Prüfungen in der Lehrveranstaltung Klavier Jazz Ergänzungsfach 02, 04 und 06 setzt sich aus den Lehrenden für dieses Fach zusammen.

Die Ensemblepräsentation soll beinhalten:

- Fertigkeiten im Blattlesen
- Vortrag ausgeschriebener Literatur
- Kenntnisse des Jazz-Repertoires

Vorzulegen ist eine Liste mit 10 Jazz-bezogenen Stücken mit mindestens 5 Standards (in Absprache mit dem ZKF-Lehrer/ der ZKF-Lehrerin), wovon mindestens ein Blues, ein modales Stück und eine Ballade vorzutragen sind. Weitere Stücke aus der Liste können von der Kommission nach Ansage abgefragt werden.

Überprüft wird die Fähigkeit, grundlegende strukturelle und harmonische Eigenheiten der Stücke am Klavier zu demonstrieren.

Für den Teil Jazzkomposition und Arrangement:

Vorzulegen ist eine Liste mit 10 aktuellen Stücken (in Absprache mit dem*der ZKF-Lehrer*in), die 5 Standards und 5 Eigenkompositionen im Leadsheet Format beinhaltet. Keines dieser Stücke darf bereits bei der Aufnahmeprüfung vorgelegt worden sein. Darin sind mindestens ein Blues, ein modales Stück und eine Ballade enthalten. Die Stücke werden aus der Liste von der Kommission nach Ansage abgefragt.

Außerdem sind zusätzlich 3 eigene Kompositionen oder Arrangements in unterschiedlicher Stilistik und Besetzung vorzulegen. Von mindestens zwei der Stücke sollte eine Aufnahme vorhanden sein. Mindestens eines der Stücke sollte für ein Sextett oder eine größere Besetzung geschrieben sein.

(7) Auslandsaufenthalte

- a) Studierenden des Bachelorstudiums wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 5 und 6 des Studiums in Frage.
- b) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt gemäß Vorgaben des zuständigen Organs. Die entsprechenden aktuell gültigen Regelungen sind zu beachten.

§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad

(1) Studienabschluss

Das Bachelorstudium wird mit einer kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach gemäß § 3 Abs. 3 des Curriculums abgeschlossen.

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Bachelorprüfung sind:

- die Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus sämtlichen im Bachelorstudium zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und
- die positive Beurteilung der beiden Bachelorarbeiten.

Wenn einzelne Voraussetzungen bei der Anmeldung zur Prüfung nicht erfüllt sind, kann nach den Bestimmungen des § 67 der [Satzung der Universität](#) eine bedingte Zulassung zur Prüfung erfolgen.

(2) Bachelorarbeiten

Im Bachelorstudium sind zwei Bachelorarbeiten anzufertigen:

Erste Bachelorarbeit – Portfolio

Die erste Bachelorarbeit besteht aus der Erstellung eines Portfolios aus den Arbeiten, die während des Studiums entstanden sind. Das Portfolio beinhaltet mindestens 20 Stücke bestehend aus Tunes (Leadsheet Format, mind. 10), Kompositionen/Arrangements für medium size Ensembles (Sextett bis Tentett, mind. 5), Kompositionen/Arrangements für

Large Ensembles (Bigband oder eine äquivalente Besetzung; mind. 2) sowie Kompositionen/Arrangement für eine Besetzung ohne Rhythmusgruppe (z.B. Posaunenquartett, Saxophonquartett, klassische Kammermusik, etc.; mind. 1). Dabei soll ein komponierter/geschriebener Anteil von mindestens 70% erreicht werden. Mindestens ein Arrangement soll in einem historischen Stil verfasst sein (e.g. Sammy Nestico, Thad Jones etc.). Der Auswahlprozess, die Bearbeitung (Arrangement, Adaption) und schriftliche Aufzeichnung der Stücke soll sich über die gesamte Studiendauer erstrecken und erfolgt unter Betreuung der lehrenden Person des zentralen künstlerischen Fachs.

Zweite Bachelorarbeit

Die zweite Bachelorarbeit kann wahlweise eine wissenschaftliche oder eine künstlerische sein. Das Thema wird in Zusammenarbeit mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelorarbeit ausgewählt.

Im Falle einer wissenschaftlichen Bachelorarbeit ist das Thema aus folgenden Fächern und Fächerkomplexen wählbar: Jazzkomposition und Arrangement, Improvisation, Musikgeschichte, Jazzforschung, Jazzgeschichte, Geschichte der Populärmusik, Aufführungspraxis, Elektronische Musik, Ethnomusikologie. Die wissenschaftliche Bachelorarbeit entspricht im Arbeitsaufwand einem Skriptum von etwa 20 Seiten.

Anhaltspunkte:

- a) Skriptum 6000 – 7000 Wörter
- b) Transkription(en) mit Analyse ca. 300 Takte und 1000 Wörter

Die wissenschaftliche Bachelorarbeit wird von der Leiterin/dem Leiter einer für das jeweilige Thema in Frage kommenden Lehrveranstaltung des vorliegenden Curriculums betreut.

Im Fall einer künstlerischen Bachelorarbeit (Studioproduktion) ist das vollständige musikalische Material (Partituren und Einzelstimmen) beizulegen und schriftlich auf etwa 5 Seiten zu erläutern.

Anhaltspunkte:

- a) Studioproduktion: Aufnahme eines Tonträgers oder einer Video-Dokumentation mit einer Spieldauer von 15 – 20 Minuten. Für die Produktion kann das universitätseigene

Tonstudio inkl. technischer Assistenz genutzt werden. Studiotermine sind im Büro des Jazzinstituts frühzeitig zu buchen, vorzugsweise bereits zu Beginn des Semesters.

b) Erläuterung 1500 – 2000 Wörter

Die künstlerische Bachelorarbeit wird von der lehrenden Person des zentralen künstlerischen Fachs betreut.

Voraussetzung für die Erstellung der Bachelorarbeiten ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik“ und „Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik“. Bei der Gestaltung der Bachelorarbeiten ist der „[Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG](#)“ in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Bachelorarbeiten können in Absprache mit den Betreuer*innen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine andere Sprache ist nur im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die*den zuständige*n Vizerektor*in möglich.

Die vollständige wissenschaftliche bzw. künstlerische Bachelorarbeit ist bei der lehrenden Person des zentralen künstlerischen Fachs abzugeben. Abgabetermin für die Bachelorprüfung im Wintersemester ist der 31. Oktober, für die Bachelorprüfung im Sommersemester der 31. März.

(3) Kommissionelle Abschlussprüfung

Die Bachelorprüfung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach, die sich in zwei Teile gliedert und aus folgenden Inhalten besteht:

1. technischer Teil:

- Ein kommissionelles Gespräch über die Arbeiten im Portfolio.

2. künstlerischer Teil:

- Vortrag eines künstlerischen Programms (öffentliches Konzert) in der Dauer von 40 bis 50 Minuten.
- Das Programm wird durch ausgewählte Werke aus dem Portfolio der Kandidatin* des Kandidaten zusammengestellt, wofür diese*dieser ein Ensemble findet und die Einstudierung und Aufführung als Dirigent oder Ensemblemitglied leitet.

- Ein Arrangement, welches nicht Teil des künstlerischen Programms ist, wird im Rahmen eines Konzerts der Big Band des Jazzinstituts zur Aufführung gebracht.

Das Programm wird von den Studierenden in Zusammenarbeit mit der lehrenden Person im zentralen künstlerischen Fach abgestimmt, vorbereitet und realisiert. Die Beurteilung dieser Leistungen erfolgt in einer Gesamtnote. Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung setzt sich aus den beiden Teilprüfungen zusammen, wobei der technische Teil mit 40% und der künstlerische Teil mit 60% gewertet wird (bei Dezimalen größer als 5 ist aufzurunden). Voraussetzung für eine positive Gesamtnote ist die positive Absolvierung beider Teile.

Bei Nichtbestehen der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach kann bei nochmaliger Anmeldung zu dieser Prüfung dasselbe künstlerische Programm eingereicht werden.

(4) Abschlusszeugnis

Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(5) Akademischer Grad

Absolvent*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „BA“, verliehen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-AP zugeteilt. Mit diesen ECTS-AP ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (entsprechend einem Umfang von 25 Echtstunden je ECTS-AP). Das Arbeitspensum

umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden. Eine Semesterstunde (SST) entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

(2) Lehrveranstaltungstypen und Prüfungsordnung

Für die Charakterisierung der Lehrveranstaltungen im vorliegenden Curriculum und die Prüfungsordnung gilt die „[Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen an der KUG](#)“ in der auf der Homepage der KUG veröffentlichten Fassung.

(3) ECTS-AP für Freie Wahlfächer

Ist einer Lehrveranstaltung in allen Curricula der KUG, in denen sie als Pflicht- oder Wahlllehrveranstaltung vorgesehen ist, die gleiche Anzahl an ECTS-AP zugeordnet, so wird der Lehrveranstaltung im Freien Wahlfach ebenfalls diese Anzahl zugeordnet. Besitzt eine Lehrveranstaltung verschiedene Zuordnungen, so wird sie im Freien Wahlfach mit dem Minimum der zugeordneten ECTS-AP bemessen. Lehrveranstaltungen, die weder als Pflicht- noch als Wahlllehrveranstaltungen in Curricula der KUG vorgesehen sind, werden ein ECTS-AP pro SST (d.h. 1 SST ergibt 1 ECTS-AP) zugeordnet, falls im Lehrveranstaltungszeugnis keine ECTS-AP angeführt sind.

(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der*des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß §78 UG und gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (ECTS).

§ 5 Inkrafttreten

(1) Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem 01.10.2023 in Kraft.